

Stellungnahme der Bundesregierung
zu den
Vorschlägen der Europäischen Kommission für die
Umsetzung der Vorgaben der Aarhus-Konvention in
Beihilfeverfahren

Die Bundesregierung dankt der Europäischen Kommission (KOM) für die Anfang Februar vorgelegten Vorschläge zur Umsetzung der Empfehlungen des Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) und für die Möglichkeit, zu diesen Vorschlägen wie folgt Stellung zu nehmen:

Wir begrüßen es, dass die KOM mit ihrem Vorschlag das EU-Beihilfeverfahren rechtzeitig vor der nächsten Vertragsstaatenkonferenz im November 2025 an die Vorgaben der Aarhus-Konvention anpassen möchte.

Das Gelingen der grünen Transformation in Europa wird maßgeblich auch davon abhängen, ob wir in der Lage sind, die richtigen Weichenstellungen in der Transformation der Wirtschaft effizient durch gezielte Beihilfen anzureizen und umzusetzen. Diese Beihilfen durch mehr Bürokratie, längere und komplexere Verfahren zu schwächen, wäre nicht nur wettbewerbs- und beihilfepolitisch, sondern vor allem auch umwelt- und klimapolitisch kontraproduktiv.

Gemeinsam mit den weiteren Mitgliedstaaten (MS) im Rat hat die Bundesregierung die KOM dementsprechend wiederholt aufgefordert, die Anmeldeverfahren für staatliche Beihilfen zu vereinfachen und zu beschleunigen.¹ Dies ist weiterhin ein essentielles Anliegen der Bundesregierung, unabhängig von der Umsetzung der Vorgaben der Aarhus-Konvention.

¹ So etwa unter Punkt 17 der Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Mai 2024 „Eine wettbewerbsfähige europäische Industrie als Motor für eine grüne, digitale und widerstandsfähige Zukunft“.

Die Bundesregierung plädiert ferner für ein möglichst hohes Maß an Investitionssicherheit für Unternehmen in der EU. Sie ist unerlässliche Voraussetzung dafür, dass Unternehmen tatsächlich auch das private Kapital einsetzen, das für die grüne Transformation der Wirtschaft erforderlich ist. Gleichzeitig ist es ein wichtiges Signal, dass sich die EU mit der Anpassung des Beihilfeverfahrens zur Aarhus-Konvention als einem Pfeiler des Umweltvölkerrechts und der Rechtsstaatlichkeit bekennt.

Für die Umsetzung im Beihilfekontrollrahmen bedeutet dies aus Sicht der Bundesregierung, dass die Umsetzung der Empfehlungen des ACCC so pragmatisch wie rechtlich möglich erfolgen sollte. Unser Ziel ist, das Beschwerdeverfahren gegen die EU rasch und pragmatisch abzuschließen während der anstehenden Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus Konvention. Soweit noch nicht geschehen, regen wir an, dass die KOM bereits jetzt das Gespräch mit dem Beschwerdeausschuss der Aarhus-Konvention aufnimmt.

Im Einzelnen sind aus Sicht der Bundesregierung folgende Punkte mit Blick auf die vorgelegten Vorschläge wichtig:

1. Klar umrissener Beschwerdegegenstand mit Umweltfokus

Aus Sicht der Bunderegierung ist zu begrüßen, dass die KOM in ihren Vorschlägen die interne Überprüfung auf alle förmlichen Verfahren mit potentieller Umweltrelevanz fokussiert. Es erscheint im Sinne der oben dargestellten Zielsetzungen zielführend, dass nur Entscheidungen nach dem förmlichen Prüfverfahren der internen Überprüfung unterliegen sollen, sofern sie auf Art. 107 Abs. 3 a, b erste Alternative, c, d oder e AEUV beruhen. Eine entsprechende Fokussierung auf Entscheidungen nach dem förmlichen Prüfverfahren erscheint aus Sicht der Bundesregierung sachgerecht, um Beihilfeverfahren einerseits nicht per se zu verlängern oder komplexer zu gestalten und andererseits den Umweltaspekten zielgerichtet Rechnung zu tragen.

2. Pflicht des Mitgliedsstaats, Übereinstimmung mit EU-Umweltrecht im Notifizierungsformular zu bestätigen

Nach dem Entwurf der KOM soll bei jeder Beihilfenotifizierung künftig - unabhängig vom Verfahrenstyp - vom MS in den Notifizierungsunterlagen durch Ankreuzen eines entsprechenden Feldes bestätigt werden, dass die geförderte Tätigkeit nicht gegen EU-Umweltrecht verstößt. Die Prüfung, ob Umweltvorschriften eingehalten sind, wird hierdurch allein bzw. zumindest auch den MS überantwortet. Zudem zielt die Frage in Anhang I Teil 1, Abschnitt 6.8 der VO 794/2004 aus Sicht der Bundesregierung auf eine rechtliche Würdigung und nicht auf eine „unrichtige Information“ über Tatsachen im Sinne des Art. 11 Beihilferechtsverordnung. Es ist alleinige Aufgabe und Verantwortung der KOM, eine Maßnahme rechtlich zu würdigen und ihre Vereinbarkeit mit der Rechtsprechung des EuGH zu prüfen. Auch die Empfehlung des Aarhus Beschwerdeausschusses geht auf Basis des EuGH-Urteils in der Rs. C-594/18 P (Österreich/Kommission) davon aus, dass die KOM selbst im Zuge ihrer Beihilfeentscheidung die Einhaltung von EU-Umweltrecht prüft. KOM sollte daher klarstellen, dass sie auch weiterhin EU-Umweltrecht in Beihilferechtsverfahren prüft und seine Einhaltung sicherstellt.

Ein vorschneller Widerruf von Beschlüssen infolge unklarer oder unterschiedlicher Rechtsauffassungen zum EU-Umweltrecht muss jedenfalls aus Gründen der Rechts- und Investitionssicherheit vermieden werden. Ein Widerruf wegen unrichtiger Informationen im Notifizierungsformular sollte lediglich in Betracht kommen, wenn ein MS wider besseres Wissen unzutreffende Angaben gemacht hat; dies sollte im Verhaltenskodex klargestellt werden.

3. Zur konkreten Ausgestaltung der internen Überprüfung im Verhaltenskodex

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich, dass die konkrete Ausgestaltung des internen Überprüfungsverfahrens im Verhaltenskodex das Verfahren nach Art. 10 der EU-Aarhus-Verordnung (EU 1367/2006) nachbildet. Die dort festgelegten Voraussetzungen für NGO, um befugt zu sein, über die sog. interne Überprüfung die Nichteinhaltung von EU-Umweltrecht zu rügen, spiegelt auch die Ausgestaltung der Beschwerdebefugnis im Verhaltenskodex wider. Die vorgeschlagenen Voraussetzungen für NGO erscheinen sinnvoll.

4. Form und Fristvorgaben für Beschwerden unerlässlich

Dass die Vorschläge der KOM vorsehen, die Beschwerden von NGO im Rahmen der internen Überprüfung auf max. 10 Seiten zu begrenzen, wird begrüßt. Dadurch werden die seitens KOM für die Prüfung zusätzlich erforderlichen Kapazitäten reduziert. Aus Sicht der Bundesregierung wäre vorzugswürdig, diese Vorschrift zwingend und nicht lediglich als Soll-Vorschrift auszugestalten.

Dass NGO Beihilfebeschlüsse innerhalb eines klar begrenzten Zeitraums von acht Wochen ab Veröffentlichung des Beschlusses durch KOM über die interne Überprüfung auf die Einhaltung von EU-Umweltrecht überprüfen lassen können, ist aus Sicht der Bundesregierung essentiell, um die mit der Überprüfung für den/die Beihilfeempfänger einhergehende Rechts- und Investitionsunsicherheit einzudämmen.

5. Bearbeitungsfristen bei der internen Überprüfung

Es erscheint wenig nachvollziehbar, dass die KOM für sich selbst eine Bearbeitungsfrist von 16 Wochen und in komplizierten Fällen sogar 22 Wochen in Anspruch nimmt. Den Mitgliedstaaten sollen lediglich 30 Tage zur Verfügung stehen. Die Bundesregierung schlägt hier auch im Sinne der Verfahrensbeschleunigung vor, dass die Bearbeitungsfrist für DG COMP nicht länger als 16 Wochen gem. Rn. 97 des neu gefassten Verhaltenskodex betragen sollte. Die verlängerte Bearbeitungsfrist für KOM von 22 Wochen nach Rn. 98 des Entwurfs des neuen Verhaltenskodex sollte ersatzlos gestrichen werden.

6. Befugnisse der KOM zur Kommunikation mit Behörden der MS

Die Bundesregierung lehnt ab, dass Rn. 95 des Verhaltenskodex eine Befugnis der KOM zur Kommunikation mit anderen als den bisherigen zentralen mitgliedstaatlichen Behörden schaffen will. Eine solche Befugnis kann nicht in einem Verhaltenskodex der KOM geschaffen werden. Es ist auch nicht sinnvoll, eine solche Befugnis zu schaffen. Sämtliche Kommunikation der KOM ist (entsprechend Rn. 94) an die übliche Stelle im MS zu richten. Eine direkte Kommunikation der KOM mit

einzelnen Behörden des Mitgliedsstaats unter Ausschluss der zuständigen Beihilfestellen oder der Ständigen Vertretung lehnt die Bundesregierung ab.

7. Allgemeine Änderungen in der Durchführungsverordnung und im Verhaltenskodex

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung der KOM, dass die Dauer der Vorabkontakte je nach Komplexität eines Falls differieren kann. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung erscheint eine Ausweitung der im Verhaltenskodex niedergelegten Soll-Dauer jedoch nicht zielführend.

Die Bundesregierung begrüßt die Klarstellung in der deutschen Sprachfassung, dass Gegenstand von Art. 4 Abs. 1 S. 2 Beihilferegelungen sind. Der bisherige Wortlaut der deutschen Sprachfassung war missverständlich gegenüber den anderen Sprachfassungen.

Die KOM sollte aber in Erwägung ziehen, ebenfalls klarzustellen, dass die „20%-Regel“ des Art. 4 Abs. 1 S. 2 auch auf Beihilferegelungen auf Grundlage der AGVO Anwendung finden kann.

Sinnvoll wäre aus Sicht der Bundesregierung zudem, die Pflicht zur Veröffentlichung der Beihilfegewährung von über 100.000 EUR für genehmigte Beihilfen einheitlich in einem Sekundärrechtsakt zu verankern. Die bisherigen Transparenzvorschriften in den jeweiligen Leitlinien sind uneinheitlich.